



TBG Pegnitz-Beton

Preisliste

2025



TBG Pegnitz-Beton GmbH & Co. KG
Ostbahnstr. 124
91217 Hersbruck

Telefon: 09151/2315
Verwaltung: 09151/2071
Telefax: 09151/3508
Web: pegnitzbeton.de
E-Mail: pegnitzbeton@gmail.com

Betonbestellung: 09151/2315

Preisliste 2025

Betonbestellung: 09151 / 2315

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositions- klasse	Druckfestig- keitsklasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Festigkeits- entwicklung	Beton- nummer	Preis €/m³
Allgemeiner Betonbau, Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2							
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C 8/10	F1	22S	mittel	1.1017.100	175,90
		C 8/10	F3	22S	mittel	1.1037.100	177,90
		C 12/15	F1	22S	mittel	1.2017.100	178,90
		C 12/15	F3	22S	mittel	1.2037.100	179,90
Stahlbeton für Innenbauteile und frostfreie Gründungsbauteile	XC1, XC2	C 16/20	F3	22S	mittel	1.3137.100	181,90
		C 20/25	F3	22S	mittel	1.4137.100	184,90
	XC3	C 20/25	F3	22S	mittel	1.4237.100	184,90
Stahlbeton für senkrechte Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	22S	mittel	1.5337.100	192,90
		C 30/37	F3	22S	mittel	1.6337.100	192,90
Beton gemäß WU-Richtlinie mit hohem Wassereindringwiderstand	XC4, XF1, XA1, WU	C 25/30	F3	22S	mittel	1.5337.110	195,90
		C 25/30	F4	22S	mittel	1.5347.110	195,90
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, (XM2), WU	C 30/37	F3	22S	mittel	1.6537.110	197,90
		C 30/37	F4	22S	mittel	1.6547.110	203,90
Stahlbeton für Außenbauteile, frost- und chemischer Angriff, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD2, XF2 XF3, XA2	C35/45	F3	22KS	schnell	1.7737.230	207,90
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA2, (XA3)	C35/45	F3	22KS	schnell	1.7837.240	210,90
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C40/50	F3	16KS	schnell	1.8736.230	219,90
	XC4, XD3, XF3, XA2, (XA3)	C50/60	F3	16K	schnell	2.0832.242	229,90

- Die tatsächlichen Expositionsklassen, wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Besteller objektbezogen vorgegeben werden.
- Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie können diese in unseren Verkaufsräumen einsehen oder zusätzliche Exemplare bei uns anfordern.
- Die Anlieferung setzt einen mit 40 t befahrbaren, ausreichend breiten Weg voraus.
- Für Lieferungen, deren Entladung nicht normgerecht erfolgt, übernehmen wir keine Gewährleistung. Dies gilt auch für die Zugabe von Wasser oder Zusatzmitteln und jede andere Veränderung der Betonzusammensetzung.
- Quellfähige Bestandteile sind bei Kiesbeton nie auszuschließen. Für diesbezügliche Schäden übernehmen wir keine Gewährleistung.
- Die zugesicherten Konsistenzklassen von Pumpbetonen verstehen sich jeweils bei Übergabe an die Betonpumpe.

WU: Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2. Abschn. 5.5.3

XA2: Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2.000 mg/kg im Boden.

XA3: zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberflächen erforderlich (z.B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).

XM2: durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.

* Regelprüfalter 56 Tage

Alle Preise sind Nettopreise ohne MwSt.

Die Verrechnung erfolgt über:

SCHEINDEL
BAUSTOFF + BETON

Preisliste 2025

Betonbestellung: 09151 / 2315

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositions- klasse	Druckfestig- keitsklasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Festigkeits- entwicklung	Beton- nummer	Preis €/m³
Hallenböden, Industrieflächen							
Stahlbeton für Hallenböden und Industrieflächen, flügelglättbar, kein Verschleißangriff	XC4, XF1, XA1 WU	C25/30	F4	22S	mittel	1.5347.112	197,90
Stahlbeton für Hallenböden und Industrieflächen, flügelglättbar, Verschleiß- beanspruchung durch luft- o. gummibereifte Gabelstapler	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, (XM2)	C30/37	F4	22S	mittel	1.6547.112	205,90
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA2, (XA3), XM2*	C35/45	F3	22KS	mittel	1.7837.244	215,90
Stahlbeton mit hohem Frost- und Tausalzwidehrstand, für maschinelles Glätten nicht geeignet	XC4, XD3, XF4 (LP), XA3, XM2	C30/37	F3	16K	schnell	5.6932.252	226,90
Ingenieurbau, Beton nach ZTV-ING							
Stahlbeton für Pfeiler und Widerlager, (Spritzwasser)	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C30/37	F3	22KS	mittel	5.6737.132	200,90
Stahlbeton für den Überbau, (Sprühnebel)	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	C35/45	F3	22KS	schnell	5.7737.232	210,90
Stahlbeton für Kappen, (LP-Beton)	XC4, XD3, XF4 (LP)	C25/30	F2	16K	mittel	5.5922.132	219,90
Tiefbau, Bohrfahlbeton nach DIN 1536 / DIN SPEC 18140							
Bohrfahlbeton, Einbau im Trockenen	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	22S	mittel	6.5357.106	195,90
	XC4, XD2, XF3, XA2	C30/37	F5	22KS	mittel	6.6757.266	202,90
Bohrfahlbeton, Einbau unter Wasser	XC4, XF1, XA1	C25/30	F5	22S	mittel	6.5357.107	200,90
	XC4, XD2, XF3, XA2	C30/37	F5	22KS	mittel	6.6757.267	207,90
Landwirtschaftlicher Bau							
Stahlbeton für Güllekanäle und Güleetiefbehälter	XC4, XF1, XA1, WU	C25/30	F3	22S	mittel	1.5337.110	195,90
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, (XM2), WU	C30/37	F3	22S	mittel	1.6537.110	197,90
Stahlbeton für Hofbefestigungen und Waschplätze, Frost- und Tausalzangriff	XC4, XD3, XF4 (LP), XA3, XM2	C30/37	F3	16K	schnell	5.6932.252	226,90
Stahlbeton für Futtertische, Biogasanlagen, Gärfutter(flach-)silos	XC4, XD3, XF2, XF3, XA2, (XA3)	C35/45	F3	16K	schnell	1.7832.240	226,90

WU: Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2. Abschn. 5.5.3
XA2: Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2.000 mg/kg im Boden.
XA3: zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberflächen erforderlich (z.B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).
XM2: durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.
* Regelprüfalter 56 Tage

Alle Preise sind Nettopreise ohne MwSt.

Die Verrechnung erfolgt über:

SCHEINDEL
BAUSTOFF + BETON

Preisliste 2025

Betonbestellung: 09151 / 2315

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositions- klasse	Druckfestig- keitsklasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Festigkeits- entwicklung	Beton- nummer	Preis €/m³
Sondermischungen							
Randstein- und Pflasterbeton	X0	C8/10	F1	16S	mittel	1.1016.100	179,90
		C12/15	F1	16S	mittel	1.2016.100	182,90
		C16/20	F1	16S	mittel	1.3016.100	184,90
		C20/25	F1	16S	mittel	1.4016.100	185,90
	XF1	C25/30	F1	16S	mittel	1.5316.100	192,90
		C30/37	F1	16S	mittel	1.6316.100	194,90
	XF2	C25/30	F2	16K	mittel	1.5422.110	206,90
Sandmischung ohne Normenanforderung (Bindemittelgehalt: kg/m³)	-	SM 200	F1	4	-	0.1010.120	177,90
		SM 250	F1	4	-	0.1010.125	182,90
		SM 300	F1	4	-	0.1010.130	187,90
		SM 400	F1	4	-	0.1010.140	197,90
		SM 500	F1	4	-	0.1010.150	207,90
		SM 600	F1	4	-	0.1010.160	217,90
	Schlämme zum Verfugen	SM 600 LP	F5	4	-	0.1050.160	222,90
Sandbeton / Rieselmischung ohne Normenanforderung (Bindemittelgehalt: kg/m³)	-	RM 200	F1	8	-	0.1015.120	184,90
		RM 250	F1	8	-	0.1015.125	189,90
		RM 300	F1	8	-	0.1015.130	194,90
		RM 400	F1	8	-	0.1015.140	204,90
		RM 500	F1	8	-	0.1015.150	214,90
Estrichmischung ohne Normenanforderung (Bindemittelgehalt: kg/m³)	-	EM 350	F2	8	-	4.5021.152	206,90
		EM 400	F2	8	-	4.5021.162	212,90
		EM 400 LP	F2	8	-	4.5021.168	215,90
Drainbeton	X0	C12/15	F1	16S	mittel	1.2006.182	185,90
		C25/30	F1	16S	mittel	1.5006.182	193,90
Einkornbeton	-	-	C0	16S	-	0.6006.122	183,90
Filterbeton	-	-	C0	16KS	-	0.6006.132	188,90
Hydr. geb. Tragschicht	-	-	F1	22S	mittel	0.2017.112	179,90

WU: Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2. Abschn. 5.5.3
 XA2: Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2.000 mg/kg im Boden.
 XA3: zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberflächen erforderlich (z.B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).
 XM2: durch Oberflächenbehandlung (z.B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.
 * Regelprüfalter 56 Tage

Alle Preise sind Nettopreise ohne MwSt.

Die Verrechnung erfolgt über:

SCHEINDEL
BAUSTOFF + BETON

Preisliste 2025

Betonbestellung: 09151 / 2315

Die angegebenen Netto-Preise sind freibleibend und verstehen sich frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebietes für 1 m³ angelieferten Beton. Nachfolgend angeführte Zuschläge werden, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf, nach Anfall berechnet. Unsere Preise beinhalten einen nicht skontierfähigen Frachtanteil in Höhe von 25,00 €/m³

Vergütung / Nachlass für Selbstabholung	6,00 €/m³
---	-----------

Änderung der Betoneigenschaften			
Körnungswechsel	22 mm → 16 mm	4,00	€/m³
Körnungswechsel	16 mm → 8 mm	6,00	€/m³
Änderung der Gesteinsart	Kalksplitt 16 mm → Donaukies 16 mm	14,00	€/m³
Änderung der Gesteinsart	Kalksplitt 22 mm → Hartsteinsplitt 22 mm	auf Anfrage	
Konsistenzhöhung von F3 auf F4	im Werk	6,00	€/m³
Fließmittelnachdosierung innerhalb der Konsistenzklasse	auf der Baustelle	5,00	€/l
verlängerte Verarbeitbarkeit mit Abbindeverzögerer	je Stunde	2,00	€/m³
Änderung der Festigkeitsentwicklung	mittel → schnell	6,00	€/m³
Änderung der Festigkeitsentwicklung	mittel → langsam	6,00	€/m³

Bestellung und Lieferung			
Beitrag zur Nachhaltigkeit in Abhängigkeit vom CO ₂ - Marktpreis (gem. EEX Emissions Market) Sollte das CO ₂ -Zertifikat den Basiswert von 70,00 €/t überschreiten, erfolgt die Anpassung monatsweise um 1,50 €/m³ pro 10,00 €/t Zertifikatserhöhung	bis 70,00 €/t	4,50	€/m³
	bis 80,00 €/t	6,00	€/m³
	bis 90,00 €/t	7,50	€/m³
	bis 100,00 €/t	10,00	€/m³
Frachtausgleich bei Abnahme unter 6 m³ (Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 6 m³)		23,00	€/m³
Maut- und Logistikkostenausgleich (bei Anlieferung)		4,90	€/m³
Maut- und Logistikkostenausgleich (bei Abholung)		3,90	€/m³
Die Betonpreise beinhalten einen Dieselpreis bis 1,40 €/Liter netto Pro 0,10 €/Liter Dieselpreissteigerung verrechnen wir 0,50 €/m³			
Energiekostenumlage Bindemittel		6,00	€/m³
Die Regelentladezeit je m³ beträgt 5 Minuten plus 15 Minuten je Fahrzeug ab Eintreffen des Mischfahrzeugs auf der Baustelle. Längere Entladezeiten werden je angefangener Viertelstunde berechnet. Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN EN 206-1/DIN 1045-2, bzw. ab Gültigkeit DIN 1045-1000, angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung für den gelieferten Beton!		25,00	€/15 min
Mischkostenausgleich bis 1 m³		8,50	€/pauschal
Um- und Abbestellung am Tag der Lieferung oder am Vortag nach 12:00 Uhr werden berechnet mit mindestens		10,00	€/m³
Montag bis Freitag erfolgt die Lieferung in der Zeit von 07:00 Uhr - 16:00 Uhr zuschlagsfrei (Regelarbeitszeit)			
Zuschlag für Lieferung von Montag bis Freitag von 16:00 Uhr - 22:00 Uhr, sowie samstags von 07.00 - 12.00 Uhr (auf Anfrage)		10,00	€/m³
Die Restbetonentsorgung/Recyclingkosten behalten wir uns vor nach Aufwand zu berechnen, mindestens aber mit		125,00	€/m³
Saisonzuschlag ab 01.12. bis einschließlich 15.03.		8,00	€/m³
Heizzuschlag für Lieferung von vorgewärmtem Beton gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2		15,00	€/m³
ab 25°C Betontemperatur: Zuschlag für erforderliches Zusatzmittel (Sommerverzögerer)		3,00	€/m³

Service / sonstige Dienstleistungen			
Mietkosten für Flaschenrüttler	mindestens 50,00 € / Einsatz	5,00	€/m³
Beladung mit Radlader		6,50	€/pauschal
Lieferscheinausdruck Soll / Ist-Werte (Chargenausdruck)		2,50	€/ Stück
Nachdruck und Versand oder Scan/PDF pro Lieferschein		4,00	€/ Stück
Einmischen kundenseitig gestellter Zusatzmittel und Zusatzstoffe		6,00	€/m³
Durch das Einmischen kundenseitig gestellter Zusatzmittel / -stoffe entfällt unsere Gewährleistung für den gelieferten Beton!			

Preisliste 2025

Betonpumpenbestellung: 09151 / 2315

Verteilmasthöhe		Schlauch- pumpe	bis 24 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 46 m	bis 52 m
Nutzpreise Fördermenge je Aufstellungsort							
0,01 – 8,00 m³	pauschal ¹	570,00 €	485,00 €	735,00 €	910,00 €	1070,00 €	1430,00 €
8,01 – 16,00 m³	pauschal ¹	640,00 €	600,00 €	845,00 €	990,00 €	1150,00 €	1590,00 €
16,01 – 25,00 m³	pauschal ¹	800,00 €	665,00 €	890,00 €	1070,00 €	1200,00 €	1700,00 €
25,01 – 50,00 m³	je m³	26,00 €	24,50 €	34,00 €	40,50 €	44,90 €	48,00 €
50,01 – 100,00 m³	je m³	23,70 €	22,50 €	31,60 €	36,90 €	42,50 €	44,90 €
100,01 – 250,00 m³	je m³	22,70 €	21,40 €	27,95 €	30,90 €	36,40 €	40,40 €
über 250,01 m³	je m³	21,00 €	19,80 €	24,30 €	27,95 €	32,85 €	36,90 €
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Förderleistung pro Stunde		15 m³/h 370,00 €	15 m³/h 320,00 €	20 m³/h 430,00 €	25 m³/h 545,00 €	25 m³/h 643,00 €	25 m³/h 725,00 €
¹ enthaltener Frachtanteil (nicht rabattfähig)		310,00 €	295,00 €	420,00 €	520,00 €	625,00 €	685,00 €
CO ₂ -Klimaschutzabgabe (nicht rabattfähig)		35,00 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €
Sonderleistungen (nicht rabattfähig)							
Standortwechsel auf der Baustelle	je Wechsel	95,00 €	95,00 €	150,00 €	170,00 €	190,00 €	230,00 €
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	pauschal	260,00 €	260,00 €	320,00 €	420,00 €	520,00 €	620,00 €
Reinigungspool (verbleibt auf Baustelle)	pauschal	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €
Wartezeit	je Stunde	370,00 €	320,00 €	430,00 €	545,00 €	643,00 €	725,00 €
Vergebliche Anfahrt	pauschal	570,00 €	485,00 €	735,00 €	910,00 €	1070,00 €	1430,00 €
Abbestellung am Einsatztag oder Vortag ab 12:00 Uhr	pauschal	570,00 €	485,00 €	735,00 €	910,00 €	1070,00 €	1430,00 €
Service- und Sicherheitspauschale	je Einsatz	37,50 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €
Kraftstoffumlage (nicht rabattfähig)		1,00 €/m³ - mindestens 30,00 €/Einsatz					
Zusatzleistungen (nicht rabattfähig)							
Schutzbrille für Schlauchführer (falls nicht bauseits gestellt)					15,00 € je Stück		
Schlauch- bzw. Rohrleitung an Mastpumpen ab DN 75 ²					60,00 € je Einsatz		
Schlauch- bzw. Rohrspauschalen bei mehr als 10 lfdm. Schlauch- oder Rohrleitung ³					10,00 € je lfdm		
Zuschlag Schlauch- bzw. Rohrverlegung ohne bauseitiges Hilfspersonal					7,00 € je lfdm		
Bogen für Schlauch- und Rohrleitung					15,00 € je Stück		
Reduzierung für Schlauch- und Rohrleitung					45,00 € je Stück		
Betonabsperrventil/ Quetschventil					35,00 € je Stück		
Zusätzlicher An- und Abtransport von Schlauch- bzw. Rohrleitungen					160,00 €/h		
Samstagszuschlag bis 13 Uhr und werktags von 17 bis 20 Uhr					65,00 €/h		
Nachtstundenzuschlag von 20 bis 6 Uhr und Samstag ab 13 Uhr					80,00 €/h		
Sonn- und Feiertagszuschlag (von Abfahrt bis Ankunft Betriebsstätte)					95,00 €/h		
Saisonzuschlag von 01. Dezember bis 28. Februar					35,00 € je Einsatz		
Zuschlag beim Pumpen von Faserbeton, Leichtbeton oder Schwerbeton					4,50 € je m³		
Zweiter Maschinist					150,00 €/h		
Personalwechsel (falls zur gesetzl. Arbeitseinhaltung nötig)					150,00 €/h		
Zuschlag Hallenpumpe					3,00 €/ m³		
Schwerlastgenehmigung und Begleitfahrzeug M52 (nicht rabattfähig)					Mehrkosten auf Nachweis jedoch mindestens 580,00 €		
Schlauchschlitten pro Stück					50,00 € je Einsatz		

¹ Die Nutzpreise enthalten Frachtpreise, die nicht rabattierbar sind.

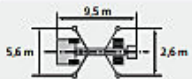
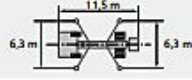
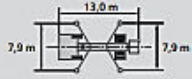
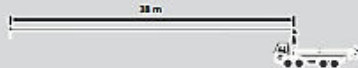
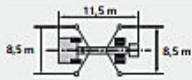
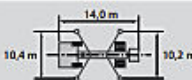
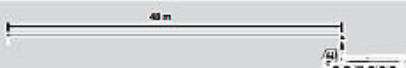
² Die Herstellerangaben sind einzuhalten.

³ Wird automatisch bei einer Mastgröße bis 24 m und über 30 m Schlauchleitung verrechnet.

Preise gelten innerhalb unseres Liefergebiets.

Preisliste 2025

Betonpumpenbestellung: 09151 / 2315

Pumpe	Höhe (m)	Tiefe (m)	Max. Abstützlast je Stütze		Alle Maße sind ca.-Maße
			Vorn (t)	Hinten (t)	
M 24 	24	14	14	9,5	
	Durchfahrthöhe 3,95 m				
M 36 	36	23	18	18,5	
	Durchfahrthöhe 3,95 m				
M 42 	42	30	22,5	23,5	
	Durchfahrthöhe 4,00 m				
M 46 	45	30	25	25	
	Durchfahrthöhe 4,00 m				
M 52 	52	38	34	35	
	Durchfahrthöhe 4,00 m				

Hinweise zur Abrechnung:

- Der Mietpreis wird berechnet aus der Summe des Nutzpreises und Preisen für Sonderleistungen und Zuschläge sowie der CO₂-Klimaschutzabgabe.
- Der Berechnungszeitraum für den Stundenmietpreis ergibt sich aus „bestellter Pumpbeginn bis Abfahrt Baustelle“ sowie einer pauschalierten Aufbauzeit: für Betonpumpen < 36 m je 30 min und für Betonpumpen ≥ 36 m je 45 min vor „bestellter Pumpbeginn“.
- Für den Einsatz von Schlauchpumpen im Stundenmietpreis und mit mehr als 25 m Schlauch wird der Zeitraum „Ankunft Baustelle bis Abfahrt Baustelle“ zugrunde gelegt.
- Auf- bzw. Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen werden nach Aufwand berechnet, Berechnungsgrundlage siehe „Sonder- und Zusatzleistungen“.
- Wartezeiten auf der Baustelle werden laut Preisliste „Mietpreise Betonpumpen“ abgerechnet.
- Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfall kostenlos. Andernfalls erfolgt eine Berechnung nach Zeitaufwand mit 150,00 €/h.
- Mit erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bestehenden Preislisten ihre Gültigkeit.
- Wir behalten uns vor, außergewöhnliche Erhöhungen, insbesondere der Diesel- und Ölpreise, Energie- und Personalkosten, sowie bei Steuern und Autobahngebühren für LKW an Sie weiterzugeben.
- Die Bestellung der Pumpe beinhaltet nicht die Bestellung des Betons.
- Unsere Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, ohne Abzug von Skonto sofort nach Rechnungseingang zahlbar. Enthaltene Frachanteile werden nicht rabattiert.
- Bei Schlauchleitungen ist grundsätzlich Beton C25/30 0-16 als Mindestbetongüte notwendig.
- Bei Betonagen während ungewöhnlichen Wetterlagen (z.B. Temperatur über 30 °C) behalten wir uns das Recht vor, diese aufgrund von Arbeitssicherheitsmaßnahmen abzusagen.
- Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes sind unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten“:

Bei Ihrer Bestellung benötigen wir folgende Angaben:

1. Anschrift des Mieters (Rechnungsanschrift)
2. Baustellenbezeichnung (Ort, Straße und Hausnummer)
3. Betonmenge, Betonsorte, Konsistenz und Betonlieferant
4. Gewählte Betonpumpe, erforderliche Förderlänge und Förderhöhe
5. Bauteil (z.B. Fundament, Decke, Wände, Stützmauer)
6. Zeitpunkt des Pumpbeginns (Tag, Uhrzeit)
7. Wir bitten um rechtzeitige Bestellung

Stellen Sie sicher, dass das Betonfördergerät die Baustelle problemlos anfahren und sicher aufstellen kann.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich (nachfolgend kurz als „Beton“ bezeichnet)

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung, Lieferschein oder Rechnung vorliegt. Es liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde, soweit nicht gesondert vereinbart. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

II. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Quarantänevorschriften, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (derzeitiger Stand: z. B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Betons erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Beton mit Winterzuschlag anbieten und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit bis zu 40 t schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren ausreichend breiten Anfuhrweg und Entladeort voraus. Bei Zweifeln hat der Käufer bei uns Fahrzeugdaten zu erfragen. Sind diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das anliefernde Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug und Personal erfolgen können.

Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines oder Annahme ohne Rüge als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir alleinig zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Etwaiges Fördern unseres Betons oder Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

III. Mängelansprüche und Haftung aus sonstigen Gründen

Wir gewährleisten, dass die Betone unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Ansonsten gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Druckfestigkeit wird bei unseren Betonen nach den gültigen Normen bestimmt. Betone der Festigkeitsklassen bis einschließlich C25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Unsere Veröffentlichungen sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit oder Optik, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde und berechtigen nicht zu einer Reklamation. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton mit Zusätzen, Wasser, Beton oder Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Betons den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen und bedarf schriftlicher Bestätigung der Entgegennahme. Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.

Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Betonsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Betonsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt.

Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton als genehmigt.

Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen aus diesen AGBs.

Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei Jahren ab Gefahrübergang.

Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

IV. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung all unserer Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der gesamten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unseres Betons“ entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen um 20 % übersteigt.

V. Preis- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe, Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugs Schadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester oder sonst verwandte Gesellschaft hat. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

VI. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

VII. Beratung

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenschutz

Erfüllungsort ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist Hersbruck. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogene Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und der BDSG neu (EU). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, welches Sie, genauso wie weitere Unterlagen (z. B. Sicherheitsdatenblatt), zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

IX. Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

II. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückerstatten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter das Recht zur Kündigung zu. Schadensersatzansprüche des Mieters richten sich nach den Bestimmungen im folgenden Absatz. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 1.000.000,00), die Haftung für Mangelgeschäden ist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

III. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu entrichten, die Mietsache pfleglich und gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen, rechtzeitig zu erwirken. Hierzu gehören auch behördlich angeordnete Absperr-, Sicherungs- und Beschilderungsmaßnahmen am Aufstellungsort bzw. der Baustelle. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus.

Der Aufstellort ist so auszuwählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der von der Betonpumpe ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz der Betonpumpe Stand hält. Die je nach Pumpe unterschiedlichen Abstützlasten können der Preisliste entnommen werden und sind vom Mieter bei Auswahl von Pumpe und Aufstellort zu berücksichtigen. Bei Zweifeln hat der Mieter uns zu kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise gemeinsam festzulegen.

Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges nicht standhalten, oder dass infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Absperrungen Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Bürgersteige, Straßen, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Kanalisation, Gebäudeteilen, Gärten oder sonstigen Flächen hat der Mieter auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Der Mieter hält uns von Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter darf die Mietsache grundsätzlich nicht selbst bedienen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und setzen entsprechende Sach- und Fachkunde voraus.

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die dadurch eingetreten sind, dass die Mietsache nicht bestimmungsgemäß oder sachgerecht verwendet wurde. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

IV. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung sämtliche Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

V. Miet und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenschutz

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“). Soweit (ein Teil der) Daten, die im Vertrag verarbeitet werden, nach den geltenden Datenschutzgesetzen als personenbezogene Daten anzusehen sind, erkennen Sie an, dass Sie die aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten haben. Sofern erforderlich werden wir mit Ihnen einen Datenschutzvertrag abschließen.

VII. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



Umweltleitlinien

Wir, die Mitarbeiter und Verantwortlichen der Fa. TBG Pegnitz-Beton GmbH & Co. KG bekennen sich mit Nachdruck zu unserer Verantwortung für die Umwelt. In allen Arbeitsbereichen wollen wir umweltschonend handeln, um die Belastung der Umwelt stets so gering wie möglich zu halten. Wir verpflichten uns, Umweltbelastungen zu vermeiden und sparsam mit Ressourcen umzugehen.

Mit den Umweltleitlinien unterstreichen wir unser Bekenntnis zum aktiven Umweltschutz. Sie gelten für sämtliche Aktivitäten der Fa. TBG Pegnitz-Beton GmbH & Co. KG und für alle Mitarbeiter.

Im Vordergrund steht das konkurrenzfähige, qualitativ hochwertige Produkt mit der geringsten Umweltbelastung. Wir produzieren und handeln sicher, kostengünstig und umweltschonend.

Dies umfasst alle Bereiche unseres wirtschaftlichen Handelns, der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Produkten und auf alle Arbeitsabläufe. Die Auswahl der Ausgangsstoffe und Verfahren bei der Produktion und dem Vertrieb richten wir möglichst ökologisch aus.

Konsequent und kritisch überprüfen und optimieren wir die Verwendung von Energie in unserem Unternehmen.

Umweltbelastungen – auch über die gesetzlichen Vorgaben hinaus – vermeiden wir nach Möglichkeit. Dazu gehört zum Beispiel die ständige Überprüfung, ob Hilfsstoffe und Verfahren mit geringerer Umweltbelastung eingesetzt werden können. Reststoffe sind nach Möglichkeit zu vermeiden, wiederzuverwenden oder als Wertstoff zu verwerten.

Jeder einzelne Mitarbeiter trägt Verantwortung für den Umweltschutz und schonenden Umgang mit Ressourcen. Die Führungskräfte schaffen die Voraussetzungen dafür, dass in allen Anlagen und Einrichtungen die Sicherheit der Menschen und der Schutz der Umwelt beachtet werden. Hierzu gehört die regelmäßige Instandhaltung von Maschinen und Anlagen und die sofortige Abstellung von Mängeln.

Transparenz und offene Kommunikation nach innen und außen erleichtern es dem Unternehmen das Umweltbewusstsein und -verständnis der eigenen Mitarbeiter, das der Kunden und Lieferanten anzusprechen und die gesellschaftliche Akzeptanz unserer Produkte und Leistungen zu fördern.

Hersbruck, den 13.01.2025



URKUNDE

Mit qualifizierten freiwilligen Umweltleistungen hat sich
Die

TBG Pegnitz-Beton GmbH & Co. KG

am Umwelt + Klimapakt Bayern beteiligt und erhält dafür als
Dank und Anerkennung diese Urkunde. Die Teilnahme am
Umwelt + Klimapakt Bayern erstreckt sich über einen Zeitraum
von drei Jahren bis einschließlich 23.04.2027.

München, den 23.04.2024

Thorsten Glauber, MdL

Bayerischer Staatsminister für
Umwelt und Verbraucherschutz